Anlage 5

Anlage zum Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen, GZ: II E 4 - H 1200/02594/008/017

Nr. 11.7 der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) wird wie folgt neu gefasst:

Nr. 11.7 Veränderung von Ansprüchen (bisher: Folgeanordnungen)

(1) Ansprüche können nach § 59 BHO oder anderen Regelungen in Rechtsvorschriften (§ 59 Abs. 3 BHO) gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Im ZÜV können weitere Folgeanordnungen für bestehende Personenkonten (einschließlich der Konten über wiederkehrende Einzahlungen) im ZÜV-Dialog angeordnet werden.

(2) Alle Forderungsveränderungen sind im ZÜV anzuordnen und wie folgt zu kennzeichnen:

1 Forderung in gerichtlicher Klärung,
2 Forderung in Vollstreckung,
3 Forderung im sonstigen Beitreibungsverfahren,
4 Schuldnerüberprüfung,
5 Schuldner insolvent,
6 Forderung befristet niedergeschlagen,
7 Forderung unbefristet niedergeschlagen,
8 Gesamtschuldverhältnis.

(3) Im ZÜV-Dialog wird bei jeder Buchung der Verarbeitungsschlüssel (VSL) mit dem zugehörigen Text angezeigt. Jeder VSL ist so konkret wie möglich zu wählen.

(4) Mit dem HKR-Vordruck F25 können bis zu drei Anordnungen zu einem bestehenden Personenkonto mit gleichen oder unterschiedlichen VSL, Titel- oder Objektkonten und Fälligkeiten erteilt werden. VSL, Haushaltsstelle, Betrag und Fälligkeitsdatum sind stets einzutragen. In den Feldern 9 bzw. 10 der Satzart 100 ist ein Eintrag nur erforderlich, wenn sich die Anordnung auf eine konkrete vorherige Anordnung oder eine automatisierte Sollstellung bezieht.

(5) Bei allen Folgeanordnungen auf ein bestehendes Personenkonto müssen die bereits gespeicherten Stammdaten

- Kennzeichen Mahnverfahren,
- Anschrift des Einzahlungspflichtigen (Felder E3 und E4),
- Kennzeichen LSE,
- Angabe über den Zweck der Zahlung bei Lastschrifteinzug,
- abweichender Einzahler

nicht wiederholt werden. Nur der Name des Einzahlungspflichtigen (Felder E1 und E2) ist stets zu erfassen.

11.7.1 Verjährung

(1) Falls die TV eine Forderung als verjährt anordnen möchte, hat sie den ursprünglich angeordneten Betrag oder den aufzuhebenden Teilbetrag, das Fälligkeitsdatum, den Namen des Einzahlungspflichtigen, die Haushaltsstelle, das Kassenzeichen, den Buchungsplatz der Sollstellung oder die Belegnummer der bewirtschaftenden Stelle mit der ursprünglichen Anordnung im Feld 10 der Satzart 100 als Bezugsbelegnummer im ZÜV-Dialog anzugeben.

(2) Bei der Aufhebung einer zum Soll gestellten Annahmeanordnung aufgrund einer Verjährung (VSL 58619) ist zusätzlich in der Satzart H02 beginnend mit dem Kürzel „GF:“ das Kennzeichen für den Grund der Verjährung wie folgt anzugeben:

1 Vollstreckungsverjährung einer öffentlich-rechtlichen Forderung,
2 Forderungsverjährung einer öffentlich-rechtlichen Forderung,
3 Verjährung einer privatrechtlichen Forderung,
4 Zahlungsverjährung innerhalb eines Insolvenzverfahrens und
5 Zahlungsverjährung einer niedergeschlagenen Forderung (Eintrag bei automatischer Buchung).

11.7.2 Stundung

(1) Eine Stundung setzt sich zusammen aus den folgenden drei Buchungen:

- Aufhebung des zu stundenden Sollstellungsbetrages (VSL 58602),
- Anordnung der neuen Stundungssollstellung(en) (VSL 53109) sowie
- Anordnung von Stundungszinsen (VSL 53107).

(2) Bei der Aufhebung ist die Haushaltsstelle der ursprünglichen Anordnung anzugeben. Es kann auch ein Teilbetrag gestundet werden. Als Fälligkeitsdatum ist der Zeitpunkt einzutragen, ab dem die Stundung gelten soll. Bis zu diesem Zeitpunkt werden ggf. automatisch Verzugszinsen angefordert.

11.7.3 Niederschlagung

(1) Die TV trägt im Fall der Anordnung einer Niederschlagung die Haushaltsstelle und die Belegnummer der TV der ursprünglichen Anordnung als Bezugsbelegnummer oder den Buchungsplatz dieser Anordnung ein. Die Forderung wird im ZÜV bis zum Eintritt der Verjährung als „Niederschlagung“ gekennzeichnet. Weitere Beitreibungsmaßnahmen wie z. B. Mahnungen entfallen. In der Satzart H02 ist beginnend mit dem Kürzel „GN:“ das Kennzeichen für den Grund der Niederschlagung wie folgt anzugeben:

A Schuldner ist nicht zu ermitteln,
B Schuldner hat im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens eine Versicherung an Eidesstatt abgegeben,
C Schuldner ist verstorben,
D die Kosten der Einziehung stehen außer Verhältnis zur Forderung,
E es steht fest, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird.

Die Niederschlagung (VSL 58603) ist als befristet (SF:6) oder unbefristet (SF:7) zu kennzeichnen.

(2) Die TV hat die Möglichkeit, mit der Anordnung zur Niederschlagung das Datum der Verjährung anzugeben (Kürzel „DV:“). Die niedergeschlagene offene Forderung wird dann automatisiert am Anfang des auf das Datum der Verjährung folgenden Jahres ausgebucht. Wird das Kürzel „SF:7“ eingetragen, gilt die niedergeschlagene offene Forderung zwei Jahre nach dem Buchungstag der Niederschlagung automatisch als verjährt und wird am Anfang des auf das Datum der Verjährung folgenden Jahres automatisiert ausgebucht.

(3) Bei befristeten Niederschlagungen hat die TV in regelmäßigen Zeitabständen über das weitere Vorgehen zu entscheiden (z. B. Anordnung einer unbefristeten Niederschlagung).

(4) Die Niederschlagung eines Teilbetrages ist möglich.

(5) Der Verzicht auf Forderungen ist in den Übersichten nach § 85 Nr. 4 BHO zu melden.

11.7.4 Erlass

(1) Die TV hat bei der Anordnung eines Erlasses einer Sollstellung die Haushaltsstelle und das Fälligkeitsdatum sowie die Belegnummer der TV der ursprünglichen Anordnung als Bezugsbelegnummer oder den Buchungsplatz dieser Anordnung einzutragen. Bei der Anordnung ist VSL 58604 anzugeben.

(2) Der Erlass eines Teilbetrages ist möglich.

(3) Der Verzicht auf Forderungen ist in den Übersichten nach § 85 Nr. 4 BHO zu melden.

11.7.5 Verzicht auf Forderungen gemäß § 58 BHO oder aus anderen Gründen

(1) Im Fall eines Vergleichs oder einer Vertragsänderung kann die bewirtschaftende Stelle unter den Voraussetzungen der VV zu § 58 BHO auf einen Teil der oder vollständig auf die Forderung verzichten. Die TV hat die Forderung entsprechend teilweise oder ganz zu stornieren.

(2) Einnahmeausfälle aus Vertragsänderungen zu Lasten des Bundes nach § 58 BHO sind mit VSL 58634 gegenüber der Bundeskasse anzuordnen.

(3) Einnahmeausfälle aus Vergleichen zu Lasten des Bundes nach § 58 BHO sind mit VSL 58605 gegenüber der Bundeskasse anzuordnen.

(4) Ein Verzicht auf die Erhebung von Einnahmen ist ausschließlich in den Fällen, in denen es sich nicht um eine Niederschlagung nach § 59 BHO oder § 261 AO, einen Erlass nach § 59 BHO oder § 227 AO, eine Vertragsänderung zu Lasten des Bundes nach § 58 BHO oder einen Vergleich nach § 58 BHO handelt, mit VSL 58633 anzuordnen. Dies gilt zum Beispiel für den Verzicht auf die Erhebung von Einnahmen aufgrund des Haushaltsgesetzes.

(5) Der Verzicht auf Forderungen ist in den Übersichten nach § 85 Nr. 4 BHO zu melden.

11.7.6 Aussetzung der Vollziehung oder Vollstreckung

(1) Die TV kann die Aussetzung der Vollziehung oder Vollstreckung anordnen, dadurch bewirkt sie die Rückgängigmachung bereits durchgeführter Vollziehungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen. Bei Aufhebung einer Sollstellung aufgrund einer Aussetzung der Vollziehung oder Vollstreckung sind die Haushaltsstelle und das Fälligkeitsdatum sowie die Belegnummer des Bewirtschafters der ursprünglichen Anordnung als Bezugsbelegnummer oder der Buchungsplatz dieser Anordnung, der sich aus dem ZÜV-Kontoauszug ergibt, einzutragen.

(2) Die Aufhebung eines Teilbetrages ist möglich.